

LANDTAGSWAHL 2003

am 30. März 2003

Für die am 30. März 2003 stattfindende Landtagswahl geben wir Ihnen nachstehend Ort, Wahlzeit und Wahllokal bekannt:

Sigmundsherberg	07.00 - 13.00 Uhr	Gemeindeamt
Rodingersdorf	08.00 - 11.30 Uhr	Gasthaus Surböck
Kainreith	08.30 - 11.00 Uhr	Feuerwehrhaus Nr. 13
Walkenstein	09.30 - 11.00 Uhr	ehem. Post
Röhrawiesen	10.00 - 11.00 Uhr	Feuerwehrhaus
Brugg	10.00 - 11.00 Uhr	Gemeinschaftshaus
Theras	08.30 - 11.30 Uhr	Gemeindekanzlei Nr. 18
Missingdorf	09.00 - 11.00 Uhr	Gemeindekanzlei

Bitte beachten Sie die geänderte Wahlzeit in Sigmundsherberg!

Wahlrecht:

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die

- **spätestens am 31. Dezember 2002, das 18. Lebensjahr vollendet** haben (also Jahrgang 1984 und älter), und
- am Stichtag, 31. Jänner 2003,
- in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben und
- vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Wahl vor dem Wahltag:

Für die Ausübung der Wahl vor dem Wahltag wird bei der Marktgemeinde Sigmundsherberg folgende Wahlkommission eingerichtet:

Samstag, 22. März 2003

Wahlzeit: 13.00 - 15.00 Uhr

**Wahllokal: Gemeindeamt
Sigmundsherberg**

Donnerstag, 27. März 2003

Wahlzeit: 14.30 - 16.30 Uhr

**Wahllokal: Gemeindeamt
Sigmundsherberg**

An diesen beiden Tagen kann das Wahlrecht nur mit einer Wahlkarte in Anspruch genommen werden.

Ausübung:

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein

Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht in einem anderen Ort in Niederösterreich oder im Ausland ausüben.

Wahlkarten:

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht dort nicht ausüben können.

Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist, und die die Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

Die Ausstellung der Wahlkarte ist mündlich oder schriftlich bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, zu beantragen.

Eine Antragstellung ist bis spätestens 27. März 2003 möglich.

Dem Wähler wird mit der Wahlkarte der amtliche Stimmzettel und ein verschließbares Wahlkuvert ausgefolgt. Der amtliche Stimmzettel und das wiederverschließbare Wahlkuvert sind mit der Wahlkarte zur Wahl mitzubringen.

Besondere Wahlbehörde:

Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag

infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist und die bei Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte den Besuch der besonderen Wahlbehörde gewünscht haben, werden am Wahltag von einer besonderen Wahlbehörde (sog. „fliegenden Wahlkommission“) in ihrer Wohnung besucht.

Ausübung des Wahlrechts außerhalb Niederösterreichs oder im Ausland:

Wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag außerhalb Niederösterreichs oder im Ausland aufhalten, können nur mit einer Wahlkarte wählen. In diesem Fall müssen sie ebenfalls die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen.

Hinweis: Im Ausland kann die Stimmabgabe unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte (bei Zustellung der Wahlkarte ins Ausland) bzw. nach Verlassen des Bundesgebietes erfolgen.

Nach Ausfüllen des Stimmzettels ist dieser in dem zu verschließenden Wahlkuvert vor den Augen des Bestätigenden in die Wahlkarte zurückzulegen.

Erteilung der Bestätigung:

Die Bestätigung kann durch eine einem österreichischen Notar vergleichbare Person oder eine österreichische Vertretungsbehörde im Ausland erfolgen.

Weiters kann die Bestätigung auch durch zwei volljährige österreichische Zeugen unter Angabe deren Familien- und Vornamen, Geburtsdatum sowie Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum des Reisepasses der Zeugen erfolgen.

Tipps für Bauherren

Ortsbild-Broschüre gibt Tipps

Viermal jährlich erscheint die kostenlos beim Land erhältliche Broschüre „NÖ gestalten“. Sie enthält zahlreiche Tipps und Hinweise für Bauherren und stellt gelungene Beispiele vor.

Bestellung: 02742/9005-15656 oder www.no-e-gestalten.at

Kostenlose Bauberatung

Eine wertvolle und effiziente Hilfe für Bauherren stellt die kostenlose Bauberatung von „NÖ gestalten“ dar. Der Berater kommt zu Ihnen und berät Sie in Gestaltungsfragen vor Ort. Da dies eine Serviceeinrichtung des Landes ist, können Sie mit unabhängiger und kompetenter Beratung rechnen.

Info: 02742/9005-15656

Dr. Engelbert Reis

3580 Horn • Florianigasse 5

Tel.: 02982/2340-0

Fax: 02982/2340-9

e-mail: ra@reis.at

Homepage: www.reis.at

Kostenlose erste anwaltliche Auskunft

03. Juni 2003, von 17.00 bis 18.00 Uhr

nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung

Hinweis

Sperrmüllsammlung:	01. April 2003
Eisenschrott/Elektronik-Schrott:	01. April 2003
Alttextiliensammlung:	07. April 2003